

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0329/24/2-BA-V**

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8  
**Datum des Beschlusses:** 17.09.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 22.03.2024 einen Artikel unter dem Titel „Keine Strafe für Selbstjustiz“. Der Beitrag informiert über das Ergebnis der Ermittlungen gegen drei Männer, die einen mutmaßlichen Schleuser festgehalten und dabei verletzt haben sollen. Es heißt, dass die Ermittlungen eingestellt worden seien, da ein Teil der Vorwürfe nicht nachzuweisen sei und die übrigen Handlungen durch das sogenannte Jedermann-Festnahmerecht gerechtfertigt seien. Der Berichterstattung beigelegt ist ein Foto, das zwei der Männer zeigt, deren Vorname und abgekürzter Nachname genannt werden.

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Formulierung „Selbstjustiz“ in der Überschrift verleumderisch und rufschädigend sei.

III. Der Chefredakteur räumt ein, dass die Überschrift des Beitrags etwas unglücklich gewählt sei. Im Text würden der Sachverhalt und die Entscheidung des Gerichts (mögliche fahrlässige Körperverletzung war verhältnismäßig) seines Erachtens aber klar dargestellt. Insofern könne er keine rufschädigende Wirkung des Beitrages erkennen.

IV. Der Presserat erweitert die Beschwerde auf die Ziffer 8 des Pressekodex.

V. Der Chefredakteur teilt in einer ergänzenden Stellungnahme mit, dass das Foto, das die beiden in Rede stehenden Landwirte zeigt, kurz vor der initialen Berichterstattung zu diesem Fall (online am 9. Januar 2024) entstanden sei. Selbstverständlich haben man zu diesem Zeitpunkt mit den Protagonisten gesprochen und es sei zu jeder Zeit klar gewesen, in welchem Zusammenhang / thematischen Umfeld das Foto veröffentlicht werde. Für den in Rede stehenden Folgebeitrag, der ja das identische Thema mit der Urteilsverkündung auflöse, habe man auf eine erneute Einholung der Veröffentlichungserlaubnis verzichtet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 2 und 8 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift nicht zu beanstanden ist, da sie nicht besagt, dass die beiden Männer Selbstjustiz geübt haben, sondern lediglich, dass das Gericht in ihrem Vorgehen keine Selbstjustiz sah und sie daher auch nicht verurteilt wurden.

Auch ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz stellte das Gremium nicht fest, da die beiden Männer einer Veröffentlichung des Fotos im Rahmen einer ersten Berichterstattung über den Vorfall zugestimmt hatten und das Bild daher auch für die Folgeberichterstattung verwendet werden konnte.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

